



BAYERISCHER EISSPORT – VERBAND e.V.

Abschlussbericht zu der einstweiligen Verfügung i. S. Kühbach und Aiterhofen

Der TSV Kühbach e.V. und der EC EBRA Aiterhofen e.V. haben jeweils gegen den Bayerischen Eissport-Verband e.V. (=BEV) einstweilige Verfügungen beim Landgericht München I wegen Nichtzulassung zur Bundesliga Sommer Süd 2022 Herren Eisstocksport eingelegt. Der BEV hat die einstweilige Verfügung des TSV Kühbach durch die 14. Kammer des Landgerichts akzeptiert, da nach der Rechtsauffassung des BEV dies den Zulassungsvoraussetzungen zum Wettbewerb entsprach und der Landesobmann Bosl falsch entschieden hatte. Der BEV wollte jedoch aus Gründen der Gewaltenteilung, die er in einer demokratischen Staatsform anerkennen wollte, die Entscheidung von Landesobmann Bosl nicht selbst aufheben, da diese nach der Rechtsordnung der Fachsparte Eisstocksport ergangen war.

Der EC EBRA Aiterhofen hat jedoch seinerseits bei der 37. Kammer des Landgerichts München I wegen der Nichtzulassung zum Wettbewerb ebenfalls eine einstweilige Verfügung beantragt. Die 37. Kammer entschied jedoch entgegen der 14. Kammer und legte die widersprüchlichen Bestimmungen der Spielordnung Eisstocksport anders als die 14. Kammer aus.

Es kam daher zu einer mündlichen Verhandlung, bei der der BEV bei seiner Interpretation der Spielordnung, wie es auch die 14. Kammer sah, geblieben ist. Die 14. Kammer blieb bei ihrer Rechtsauffassung. Es würde zu weit führen, die Rechtsauffassungen beider Kammern darzustellen und zu vergleichen.

Um zu verhindern, dass letztendlich ein Urteil, ggf. sogar im Berufungsverfahren beim OLG München, den Sport in den Hintergrund stellen würde und der EC EBRA Aiterhofen vielleicht sogar am Ende durch Gerichtsurteil aus dem Wettbewerb geworfen wird, haben sich der BEV und EC EBRA Aiterhofen auf einen Vergleich vor Gericht geeinigt. Danach durfte EC EBRA Aiterhofen sportlich im Wettbewerb verbleiben, die Gerichts- und Anwaltskosten wurden geteilt. Damit waren die Gerichtsverfahren beendet. Der Sommerwettbewerb konnte uneingeschränkt fortgesetzt werden.

Der BEV sieht darin eine faire sportliche Entscheidung zugunsten des Eisstocksports.

Fazit:

Diese beiden einstweilige Verfügungen waren völlig unnötig. Wenn Landesobmann Bosl vor dem Wettbewerb mit allen Beteiligten geredet hätte, dann hätte man bereits im Februar 2022 Lösungen gefunden, mit denen jeder Verein, zufrieden gewesen wäre. Landesobmann Bosl glaubte jedoch, alles besser zu wissen, änderte viermal (20.01.2022, 03.02.2022, 12.03.2022, 06.04.2022) den Wettbewerbsmodus, um seine Meinung durchzusetzen, und war auch für die Ratschläge des BEV-Präsidiums nicht zugänglich. Das Ergebnis sieht man dann vor einem Gericht. Das alles hätte es nicht gebraucht.

Unerfreulich war insbesondere, dass Landesobmann Bosl mir als Volljurist vorwarf, ich wüsste nicht einmal, was in der von mir verfassten Rechtsordnung der Fachsparte Eisstocksport stünde. Dort stünde, dass einstweilige Verfügungen unzulässig seien. Obwohl es ihm bei der Erstbesprechung der Rechtsordnung schon erklärt worden war, dass dies nur für den Rechtsweg innerhalb des Verbandes gelten würde und der BEV staatliche Gesetze nicht aushebeln könnte, verblieb er bei seiner falschen Rechtsauffassung.



BAYERISCHER EISSPORT – VERBAND e.V.

Landesobmann Bosl hat seine Konsequenzen aus seinen Fehlern gezogen und sein Amt niedergelegt. Ich hatte bereits bei der außerordentlichen Sitzung der Technischen Kommission Eisstocksport am 22.04.2022 in Altfraunhofen auf die sich widersprechenden Bestimmungen der Spielordnung hingewiesen und eine schnellstmögliche Änderung unter Beachtung der BEV-Satzung angemahnt. Dies hat im Übrigen auch der Vorsitzende Richter der 37. Kammer des Landgerichts München I in der mündlichen Sitzung genauso gesehen und dringend eine Änderung empfohlen.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Dieter Hillebrand'.

Dieter Hillebrand

Präsident des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V.